

STATUTEN

WASGIWO – FÖRDERVEREIN WASGENRING

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "WASGIWO – Förderverein Wasgenring" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Basel

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt, zum Wohle der Kinder und ihrer Familien deren formale, nonformale und informelle Bildung zu fördern. Das Wirkungsgebiet des Vereins orientiert sich am Einzugsgebiet um die Schulanlage Wasgenring.

Die Vereinsaktivitäten umfassen insbesondere:

- Koordination und Bekanntmachung von bestehenden Angeboten
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Angebote, z.B. auch durch finanzielle Beiträge
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternrat, Schulrat und ausser-schulischen Institutionen
- finanzielle Unterstützung für Kinder zum Besuch von Bildungsangeboten
- Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins für das Zusammenleben im Quartier

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Primäre Zielgruppe von Mitgliedern sind die Institutionen (juristische Personen) sowie die Eltern der gegenwärtigen und ehemaligen SchülerInnen aus dem Einzugsgebiet um die Schulanlage Wasgenring. Ebenso gehören gegenwärtige und ehemalige Mitarbeitende und die Mitglieder der Schulleitung der Schulanlage Wasgenring sowie der entsprechende Schul- und Elternrat zu dieser Zielgruppe.

Aufnahmegesuche können schriftlich zuhanden des Vorstands oder online eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 10.00 zu leisten.
Mitglieder dürfen über den Jahresbeitrag hinaus in unbeschränktem Umfang Spenden leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstands erklärt werden und kann jederzeit erfolgen. Geleistete Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden; auch anteilmässig nicht.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung mitgeteilt und gilt sofort. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 10 Tagen bei der Rekursstelle der Vereinsversammlung zu Händen der Vereinsversammlung Rekurs erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand

A. Die Vereinsversammlung

Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Vorstandspräsidium zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rekursstelle der Vereinsversammlung
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder und Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Nebst der jährlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand weitere Beschlussfassungen (inkl. Statutenänderungen) auf schriftlichem Weg (brieflich oder online) durchführen lassen. Dabei gelten die Bestimmungen von Art. 8 f., Art. 11 und Art. 20 der Statuten sinngemäss. Allerdings ist auf der Einladung besonders hervorzuheben, dass es sich um eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg handelt.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Stimme spätestens am letzten Tag des für die Beschlussfassung festgesetzten Termins abgegeben wird. Der Nachweis der rechtzeitigen Stimmabgabe obliegt dem Vereinsmitglied (durch Poststempel oder entsprechenden elektronischen Zustellnachweis).

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal acht Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Im Vorstand werden folgende Funktionen vergeben:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium

- c) Aktuariat
- d) Kasse

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Der Vorstand soll sich aus folgenden Personen zusammensetzen:

- a) ein Mitglied kommt aus der Schulleitung;
- b) ein Mitglied kommt aus dem Schulrat;
- c) ein Mitglied kommt aus dem Elternrat;
- d) wenn möglich sollen mindestens 2 Mitglieder aus dem Kreise der im Einzugsgebiet um die Schulanlage Wasgenring tätigen Institutionen kommen.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Spenden, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens ein Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

Art. 12 bleibt vorbehalten.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.